

# RS Vwgh 1991/9/11 90/04/0333

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1991

## Index

L71092 Automatenverkauf Kärnten  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AutomatenverkaufsV Kötschach-Mauthen 1987;  
AVG §58 Abs2;  
GewO 1973 §367 Z15;  
GewO 1973 §52 Abs4;  
VStG §19 Abs1;  
VStG §44a lit a;  
VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

## Rechtssatz

Das in auf § 52 Abs 4 GewO 1973 gegründeten Verordnungen statuierte Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten hat dem Schutz von unmündigen Minderjährigen zu dienen, woraus folgt, daß insofern die Strafbestimmung des § 367 Z 15 GewO 1973 dem zu diesem Schutz bestehenden öffentlichen Interesse dient. Enthält die Begründung des angefochtenen Bescheides keine auf die Bestimmung des § 19 Abs 1 VStG bezogene Sachverhaltsfeststellung über das Ausmaß der im vorliegenden Fall eingetretenen Schädigung oder Gefährdung dieses Interesses, so wurde der angefochtene Bescheid schon insofern mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040333.X01

## Im RIS seit

11.09.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)